



Vorlage

XI/257/2012

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Betriebskommission | 08.10.2012 | |
| Magistrat | 16.10.2012 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 05.11.2012 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 13.11.2012 | |

**Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der 6. Änderung vom 06.12.2010
Änderung der Zählermiete und Festsetzung einer Standrohrmiete**

Sachdarstellung:

Die Betriebskommission hat sich in ihrer Sitzung am 23.04.2012 mit der Einführung der Fernablesung bei der Wasserversorgung beschäftigt und dieser auch zugestimmt (Vorlage-Nr. XI/97/2012). Aus der damaligen Kalkulation zur Einführung der Fernablesung hat sich eine monatliche Zählergebühr von 0,85 € netto (0,91 €/brutto) errechnet. Bereits damals wurde beschlossen, die Anpassung der Zählergebühr von derzeit 0,77 €/netto (0,82 €/brutto) auf 0,85 €/netto (0,91 €/brutto) monatlich im Wirtschaftsplan 2013 zu berücksichtigen und in einer Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2013 einzuarbeiten. Diese Änderung ist in der nachfolgenden Satzungsänderung enthalten.

Die Stadtwerke stellen für die einmalige bzw. zeitlich begrenzte Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz (z. B. für Bauwasser, für Veranstaltungen) Standrohre zur Verfügung. Hierfür erheben sie eine Kautionszahlung, die mit dem Wasserverbrauch verrechnet wird.

In letzter Zeit kommt es immer wieder vor, dass die Standrohre, nachdem sie nicht mehr benötigt werden, erst sehr viel später zurückgegeben werden. Der Außendienst muss die Rückgabe mehrfach beim Ausleiher anmahnen. Dies führt zum einen zu Engpässen bei der Verfügbarkeit für Neuausgaben und zum anderen können die entnommenen Wassermengen nicht zeitnah festgestellt und abgerechnet werden.

Weiterhin kommt es zwischenzeitlich vor, dass Standrohre in andere Nachbarkommunen verliehen werden. Es findet somit keine Wasserentnahme aus unserem städtischen Netz statt. Für diese Leistungen hat bisher keine Kostenerstattung von Seiten des Ausleihers stattgefunden. Die Ausgabe und Rücknahme des Standrohres sowie die Abwicklung der Kautionszahlung bis hin zur Rücküberweisung verursacht Kosten.

Um diese Situationen zu ändern, schlägt die Betriebsleitung vor, eine Miete für das Ausleihen von Standrohren zu erheben. Die Betriebsleitung erhofft sich mit der Einführung einer Miete, dass die Ausleiher die Standrohre schneller zurückgeben und wir für externe Verleihungen eine Kostenerstattung für unseren Aufwand bekommen. Die Standrohrmiete wird zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr fällig.

Firmen, die für die Stadt tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, sollen von der Festsetzung der Miete ausgenommen werden. Ebenso soll von den örtlichen Vereinen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben werden. In diesen Fällen

haben die Außendienstmitarbeiter unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Veranstaltung unmittelbaren Zugriff auf die Standrohre, so dass eine späte Rückgabe ausgeschlossen ist.

Die Miete soll pro Tag auf 1,61 €/ brutto festgesetzt werden. In dieser Gebühr sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

Die Betriebsleitung bittet dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am folgende

7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 13.07.2004

beschlossen:

Artikel I

§ 28 Abs. 1+ 4 (Zählermiete) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,91 EUR, über 10 m³ 16,41 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,61 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Firmen, die im Auftrag der Stadt tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, bleiben von der Festsetzung der Miete ausgenommen. Ebenso wird von den örtlichen Vereinen und Organisationen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben.

Der seitherige § 28 Abs. 4 wird § 28 Abs.5 und der

seitherige § 28 Abs. 5 wird § 28 Abs. 6

Artikel II

Diese Änderung wird zum 01.01.2013 wirksam.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister